

# **BGer 1C 139/2022 vom 25. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_139\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_139_2022)

FR: TF 1C 139/2022 du 25 août 2022

IT: TF 1C 139/2022 del 25 agosto 2022

## **Regeste**

Beschlüsse des Kantonsrates von Solothurn anlässlich der 2. Sitzung der I. Session vom 26. Januar 2022 | Politische Rechte

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, ihre Beschwerde falle sowohl unter Art. 82 lit. a BGG (Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts) als auch unter Art. 82 lit. c BGG (Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen). Die an der Sitzung des Kantonsrats vom 26. Januar 2022 nach 13 Uhr gefällten Beschlüsse seien Entscheide im Sinne von Art. 82 lit. a BGG. Die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2 hätten zudem aufgrund teilweise willkürlich festgelegter Abstimmungsverfahren ihre Stimmrechte nicht korrekt und frei ausüben können. Dem Beschwerdeführer 3 sei es verwehrt gewesen, sein Stimmrecht auszuüben, weil er an jenem Nachmittag arbeiten müssen und nicht weiter an der Kantonsratssitzung teilnehmen können. Zudem würden alle angefochtenen Beschlüsse schlussendlich in Vorlagen münden, über die das Stimmvolk in einer Abstimmung zu befinden habe oder gegen die mit den zur Verfügung stehenden direktdemokratischen Institutionen ein Referendum verlangt werden könne, weshalb auch ihre politischen Rechte als im Kanton Solothurn wohnhafte Stimmberechtigte tangiert seien. Es liege also auch eine Stimmrechtssache vor.

### **E. 1.2**

Art. 82 lit. c BGG schliesst die Gesamtheit der politischen Rechte ein. Der sachliche Anwendungsbereich ist bezogen auf die politischen Rechte umfassend. Der Wortlaut von Art. 82 lit. c BGG bringt jedoch zum Ausdruck, dass (entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis vor Inkrafttreten des BGG) die unmittelbare Ausübung politischer Rechte von Stimmberechtigten in Frage stehen muss. Es genügt nicht, allgemein eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts zu rügen. Vielmehr muss eine Verletzung des Stimm- und Wahlrechts geltend gemacht werden. Eine solche setzt eine Einschränkung der Rechte der Stimmbürger voraus. Nicht dazu gehören Fragen des parlamentarischen Verfahrens (Urteile 1C\_167/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.2; 1C\_251/2011 vom 21. Juli 2011 E. 1.2; 1C\_175/2007 vom 13. November 2007 E. 1.1; 1P.571/2000 vom 16. November 2000 E. 1, in: ZBl 102/2001 S. 223; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer rügen, die Verlängerung der Kantonsratssitzung vom 26. Januar 2022 über 13:00 Uhr hinaus sei widerrechtlich gewesen. Zudem sei § 49 des Geschäftsreglements des Kantonsrats von Solothurn vom 10. September 1991 (BGS 121.2) verletzt worden. Danach dürfe über Anträge, deren finanzielle Tragweite nicht abgeklärt ist, erst abgestimmt werden, wenn der Regierungsrat

und die zuständige Kommission dazu Stellung genommen hätten. Schliesslich seien vier Abstimmungen mit Namensaufruf nicht nach dem in § 61quater des Geschäftsreglements vorgesehenen Verfahren durchgeführt worden. Die von den Beschwerdeführern vorgetragene Kritikpunkte betreffen ausschliesslich das parlamentarische Verfahren und haben keinen unmittelbaren Bezug zu den politischen Rechten der Stimmberechtigten. Die Stimmrechtsbeschwerde ist deshalb unzulässig.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ) setzt voraus, dass über Rechte und Pflichten mit Rechtsverbindlichkeit entschieden wird, das heisst, dass der Entscheid oder die Verfügung die Rechtsstellung des Einzelnen berührt und ihn verbindlich zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet oder sonstwie seine Rechtsbeziehungen zum Staat verbindlich festlegt ( BGE 145 I 121 E. 1.1.2 ; 138 I 6 E. 1.2; 135 II 30 E. 1.1; 135 II 22 E. 1.2; Urteil 1C\_36/2020 vom 20. August 2020 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer führen in ihren Rechtsbegehren sechs Beschlüsse an, die der Kantonsrat am erwähnten Sitzungstag gefällt habe. Bei diesen handelt es sich um behördeninterne Akte im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten der Bürger begründen. Gleich wie bei verwaltungsorganisatorischen Massnahmen steht dagegen die Beschwerde nach Art. 82 lit. a BGG nicht zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 323 E. 4.4 mit Hinweisen; YVES DONZALLAZ, Loi sur le Tribunal fédéral, 2008, Rz. 2692).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführer erheben keine Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass gemäss Art. 82 lit. b BGG . Es erübrigt sich deshalb, auf die Voraussetzungen dieser Ausprägung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einzugehen.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Die Beweisanträge (insbesondere die Edition des definitiven Sitzungsprotokolls und die Einvernahme der Kantonsratspräsidentin als Zeugin) erweisen sich bei diesem Ergebnis als obsolet und sind abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.